

Satzung des Vereins „Die Chancenstifter“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Chancenstifter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Chancenstifter verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt das Ziel, soziale Chancengleichheit, kulturelle Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Durch die Initiierung und Umsetzung von Projekten im In- und Ausland sollen bessere Bildungs- und Lebenschancen für Menschen in sozial schwieriger Lage geschaffen werden. Hiermit werden soziale Ungerechtigkeiten und ihre weitreichenden Folgen zurückgedrängt.

Die Förderzwecke des Vereins werden sowohl unmittelbar durch den Verein selbst als auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.

Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im In- und Ausland. Die genannten Zwecke sind auch darauf gerichtet, Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht, die sich in Unternehmungen im Inland (erster Punkt) und Aktivitäten im Ausland (zweiter Punkt) aufteilen lassen:

1. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen soll durch die Initiierung und Durchführung von Projekten im Rahmen der künstlerischen, kulturellen sowie schulischen Bildung und Erziehung die Möglichkeit gegeben werden, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Insbesondere ist die Unterstützung für Kinder und Jugendliche in betreuten Wohnsituationen, eine schulbegleitende Unterstützung im Sinne des §53 der Abgabenordnung (AO) oder eine Unterstützung und Finanzierung von Freizeitangeboten für sozial benachteiligte Menschen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe angestrebt. Dies kann durch Initiativen im Bereich der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke erfolgen sowie durch finanzielle Unterstützung der teilnehmenden Personen oder der zu unterstützenden Projekte:
 - Organisation, Beteiligung an bzw. Durchführung von Musikworkshops, Instrumentalunterricht, Konzerten, schulischen Veranstaltungen, Seminaren. Hierbei können zum Beispiel einzelne Kinder in betreuten Wohnsituationen durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen in die Lage versetzt werden, eine Musikschule oder ein anderes kostenpflichtiges Bildungsangebot zu besuchen. Weiterhin wird durch vom Verein organisierte Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben, kulturelle Erfahrungen zu sammeln

und persönliche Entwicklungschancen zu eröffnen. Darüber hinaus engagiert sich der Verein an gezielten Bildungsangeboten, wie zum Beispiel ein Sport- oder Schwimmunterricht oder eine schulische Nachhilfe für Kinder und Jugendliche in sozial schwieriger Lage.

- Unterstützung von Kinder- und Jugendheimen und anderen Einrichtungen mit betreuten Wohnsituationen. Dabei wird eine Einrichtung direkt durch Zuwendungen unterstützt. Hier stehen Sachspenden im Vordergrund, wie zum Beispiel Sportgeräte oder technische Geräte, die einen digitalen Bildungszugang ermöglichen.
 - Finanzielle Unterstützung beim Besuch von Kunst- und Kulturveranstaltungen (Konzerte, Mitmachausstellungen, Kunstausstellungen, Lesungen, Theater, Museen etc.)
 - Beteiligung an bzw. Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen, die dem geförderten Zweck dienen (z.B. kulturelle Veranstaltungen wie Feste, Konzerte, Lesungen)
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern
 - Öffentlichkeitsarbeit – hierzu gehört die Erstellung und Verbreitung von gedrucktem und digitalem Material zur Information über die Arbeit des Vereins und zur Unterstützung der Mitteleinwerbung.
2. Verbesserung der Alltagssituation zur Verwirklichung der UNO Menschenrechtskonvention, insbesondere der Artikel 25 und 26 der Konvention. Hierzu gehört die Sicherstellung einer Versorgung und einer Unterbringung von Kindern, die eine gesunde Ernährung, Schutz vor Witterungseinflüssen und ein schulisches Bildungsangebot einschließen. Dieses Ziel kann zum Beispiel durch den Bau von Kindergärten und Schulen, durch die Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterial, durch die Ausbildung und Finanzierung von Lehrpersonal und die Versorgung mit Nahrungsmitteln und einer sanitären Grundausstattung in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen der Welt verfolgt werden. Weiterhin werden Synergien gefördert, die einerseits die Gesundheit und die wirtschaftliche Sicherheit fördern und andererseits die Umwelt entlasten – hierzu gehören zum Beispiel die Bereitstellung hocheffizienter und emissionsarmer Kochmöglichkeiten. Bei den genannten Maßnahmen wird auf eine detaillierte Dokumentation und den Charakter einer Nachhaltigkeit und Skalierbarkeit Wert gelegt.

Diese Ziele werden einerseits unmittelbar im Sinne des §57 der Abgabenordnung verfolgt (im Ausland meist durch das Einbeziehen einer Hilfsperson), andererseits ist auch eine Kooperation mit anderen Körperschaften im Sinne des §58 der Abgabenordnung vorgesehen.

Die Mittelbeschaffung stützt sich einerseits auf die Mitgliedsbeiträge. Sie sind in einer Höhe anzusetzen, dass hieraus mehrere Projekte direkt finanzierbar sind. Eine progressive Staffelung der Beiträge sorgt für einen Lastenausgleich – Menschen mit hohem Einkommen werden hier höhere Beiträge einbringen als Menschen in finanziell angespannter Lage. Eine zweite Säule bildet das Einwerben von Spenden. Hierzu stellt der Verein Informationsmaterial in gedruckter und digitaler Form bereit, organisiert Kulturveranstaltungen und Konzerte, die einen Spendenfluss unterstützen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Projekte des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann nach eigenem Wunsch aus dem Vorstand zurücktreten. Hierbei bedarf es der Textform (Email oder Brief an den Vorstand) und es ist eine zweiwöchige Frist zum Monatsende einzuhalten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Plan International Deutschland e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.